

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Rettungsdienstbereiches mit einer Zentralen Leitstelle

Zwischen

der Stadt Darmstadt, vertreten durch den Magistrat,

und

dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, vertreten durch den Kreisausschuß,

wird aufgrund des § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVB1. 1, Seite 307) und des § 4 Abs. 1 Satz 3 Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) vom 18.12.1990 (GVB1. 1, Seite 725) gemäß den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung vom 20.08.1992 und des Kreistages vom 01.06.1992 folgendes vereinbart:

§1 Bildung eines Rettungsdienstbereiches

Die Stadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg bilden einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich, der aus den Städten Darmstadt, Griesheim, Ober-Ramstadt und Pfungstadt sowie den Gemeinden Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Erzhausen, Modautal, Mühlthal, Seeheim-Jugenheim und Weiterstadt besteht.

§2 Betrieb einer Zentralen Leitstelle

- (1) Die Stadt Darmstadt verpflichtet sich, die Leitfunkstelle Hessen-Süd als gemeinsame Zentrale Leitstelle für den Zuständigkeitsbereich nach § 1 zu betreiben, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt.
- (2) Die Leitfunkstelle Hessen-Süd ist ihrer Aufgabenstellung entsprechend die Fernmelde-, Notruf-, Alarm- und Einsatzzentrale für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst in der Stadt Darmstadt. Sie ist die Einsatzzentrale für den Rettungsdienst für die in § 1 genannten Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg.
- (3) Zwischen der Zentralen Leitstelle Dieburg und der Leitfunkstelle Hessen-Süd wird eine ständig verfügbare fernmeldetechnische Verbindung (telefonische Standleitung) geschaffen. Die Stadt Darmstadt wird sicherstellen, daß alle Einsatzbearbeiter in der Leitfunkstelle Hessen-Süd die von der Zentralen Leitstelle Dieburg weiterzugehenden Notfallmeldungen entgegennehmen und die Notfalleinsätze veranlassen können.

§3 Allgemeine Aufgaben der Leitfunkstelle Hessen-Süd

- (1) Die Leitfunkstelle Hessen-Süd ist die Einsatzzentrale für alle Einsatzkräfte und -mittel des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes in der Stadt Darmstadt. In dem in § 1 genannten Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg nimmt sie die Aufgaben nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 wahr.
- (2) Innerhalb des Zuständigkeitsbereichs sind der Leitfunkstelle Hessen-Süd im wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:
 1. Entgegennahme und unverzügliche Behandlung aller Notrufe, Hilfeersuchen und Transportaufträge im Rettungsdienst;

2. Alarmierung der Feuerwehren zu Brand- und Hilfeleistungseinsätzen sowie deren fernmeldemäßige Führung;
 3. Alarmierung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach dem Katastrophenschutzkalender der Stadt Darmstadt sowie deren fernmeldemäßige Führung, bis anderes bestimmt wird;
 4. Alarmierung und Steuerung des bedarfsgerechten Einsatzes der Einsatzkräfte und -mittel des Rettungsdienstes sowie Leitung, Lenkung und Überwachung aller Einsätze im Rettungsdienst;
 5. Koordinierung der Einsätze aller im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Institutionen;
 6. Anforderung und funkmäßige Führung des Rettungshubschraubers entsprechend den hierfür getroffenen Regelungen;
 7. Sicherstellung und Koordinierung der Zusammenarbeit mit benachbarten Leitstellen, um erforderlichenfalls auch über die Stadt-/Kreis- und Landesgrenze hinaus Hilfe zu leisten oder anzufordern;
 8. Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen;
 9. Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den Bereitschaftsdiensten der Ärzte (Notfallvertretungsdienst);
 10. Führung des zentralen Bettennachweises entsprechend § 8 HKHG.
- (3) Weitere Aufgaben können wahrgenommen werden, soweit hierdurch die in Abs. 2 genannten Aufgaben nicht beeinträchtigt und die dadurch entstehenden Aufwendungen vom Verursacher übernommen werden.

§4 Besondere Aufgaben

Die besonderen Aufgaben, die sich aus den örtlichen Gegebenheiten und Zuständigkeiten ergeben, werden für die Bereiche Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst durch Dienstanweisungen geregelt, die der Magistrat bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt erläßt. Im Bereich Rettungsdienst geschieht dies im Einvernehmen mit dem Kreisausschuß bzw. Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

§5 Dienstaufsicht und Weisungsbefugnis

- (1) Die allgemeine Dienstaufsicht über das Personal der Leitfunkstelle Hessen-Süd obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt. Die Aufsicht über den geordneten Dienstbetrieb der Leitfunkstelle Hessen-Süd obliegt dem Leiter des Brandschutzamtes der Stadt Darmstadt. Er ist gegenüber dem Leitstellenpersonal weisungsbefugt.
- (2) Die Einsatzbearbeiter der Leitfunkstelle Hessen-Süd sind bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben weisungsberechtigt. Sie entscheiden aufgrund der eingehenden Meldungen über die Art und zeitliche Dringlichkeit der Einsatzmaßnahmen und veranlassen die erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Am Einsatzort sind bei nachstehenden Einsätzen gegenüber dem Leitstellenpersonal weisungsbefugt:
 1. bei Katastrophenfällen die jeweils örtlich zuständige untere Katastrophenschutzbehörde oder deren Beauftragter,

2. bei Feuerwehreinsätzen die technische Einsatzleitung nach § 32, 33 Brandschutzhilfeleistungsgesetz,
3. bei rettungsdienstlichen Einsätzen für den medizinischen Bereich der Notarzt bzw. einweisende Arzt,
4. bei Einsätzen nach § 7 HRDG die technische Einsatzleitung.

§6 Personelle Besetzung

Der Betrieb der Leitfunkstelle Hessen-Süd wird von Beschäftigten des Brandschutzamtes der Stadt Darmstadt wahrgenommen. Die Stadt Darmstadt verpflichtet sich, in der Leitfunkstelle Hessen-Süd nur solches Personal einzusetzen, das ordnungsgemäß ausgebildet wurde. Alle Einsatzbearbeiter der Leitfunkstelle Hessen-Süd müssen jederzeit alle anfallenden Einsatzaufträge abwickeln können und damit universell einsetzbar sein.

§7 Kosten

- (1) Die Stadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg sind sich einig, daß über die nach § 10 Abs. 2 Satz 1 HRDG vom Land Hessen als erstattungsfähig anerkannten sechs Stellen hinaus ein Mehrbedarf von Planstellen besteht. Die Kosten von 2 Planstellen und die notwendigen Aus- und Fortbildungskosten für das Leitstellenpersonal tragen die Stadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen im gemeinsamen Rettungsdienstbereich. Das Verhältnis der Einwohnerzahlen ergibt sich aus den Feststellungen zum 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres. Der vom Landkreis Darmstadt- Dieburg zu tragende Personalkostenanteil wird von der Stadt Darmstadt vierteljährlich angefordert.
- (2) Die künftig nach § 10 Abs. 6 HRDG notwendig werdenden Kosten tragen die Stadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt- Dieburg nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen im gemeinsamen Rettungsdienstbereich. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Kosten werden auf Anforderung an die Stadt Darmstadt halbjährlich überwiesen.

§8 Bereichsausschuß

Es wird ein gemeinsamer Bereichsausschuß (9 Abs. 3 Satz 2 HRDG) gebildet. Dessen Mitglieder werden auf Vorschlag der Leistungserbringer, der Leistungsträger, der beiden Rettungsdienststräger und der ärztlichen Körperschaften einvernehmlich durch den Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg und den Magistrat der Stadt Darmstadt berufen. Die Stadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg erlassen für den Bereichsausschuß eine Geschäftsordnung.

§9 Zusammenarbeit

- (1) Die Einrichtung einer technischen Einsatzleitung und die Berufung ihrer Mitglieder (§ 7 HRDG) erfolgen einvernehmlich durch den Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg und den Magistrat der Stadt Darmstadt.
- (2) Die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienstbereich bleibt Aufgabe des jeweiligen Rettungsdienststrägers (§ 9 Abs. 4 HRDG). Vereinbarungen mit Dritten werden im Benehmen mit dem Bereichsausschuß abgeschlossen.

- (3) Sofern die Stadt Darmstadt Maßnahmen nach § 10 Abs. 6 Satz 1 HRDG (Bautechnische Herrichtung und räumliche Ausstattung des Leitstellen- und Technikraumes sowie der Sozialräume) plant und dafür eine Kostenbeteiligung nach § 7 Abs. 2 anstrebt, bedürfen die Maßnahmen der Zustimmung des Landkreises Darmstadt-Dieburg.
- (4) Müssen für den Rettungsdienstbereich Benutzungsentgelte gemäß § 11 Abs. 4 HRDG festgesetzt werden, geschieht dies einvernehmlich durch die Stadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg.

§ 10 Kündigung

Die Vereinbarung kann von den Beteiligten jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres zum 31. Dezember gekündigt werden. Die Kündigung ist fristgerecht, wenn sie dem anderen Beteiligten bis zum 30. Juni zugeht.

Darmstadt, den 22. Oktober 1992

Stadt Darmstadt

Günther
Oberbürgermeister

Dr. Rösch
Stadtrat

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Dr. Hans-Joachim Klein
Landrat

Dr. Hans-Jürgen Braun
Erster Kreisbeigeordneter